



Hinweise zum Kurzarbeitergeld

–von *Rechtsanwalt Frank Rief*–

Das Corona-Virus hat das öffentliche Leben in Deutschland und weiten Teilen Europas nahezu zum Erliegen gebracht. Unternehmen und selbständig tätigen Personen drohen massive Umsatzeinbußen, da der laufende Geschäftsbetrieb aufgrund verhängter Kontaktsperrungen und Geschäftsschließungen nicht weiter geführt werden kann.

Um in dieser Situation Entlassungen von Angestellten zu vermeiden aber dennoch für eine gewisse Entlastung der angespannten Finanzlage zu sorgen, besteht die Möglichkeit, sog. Kurzarbeitergeld nach § 95 SGB III bei den Agenturen für Arbeit zu beantragen. Es handelt sich hierbei um eine Arbeitsförderungsmaßnahme des deutschen Gesetzgebers.

Wir möchten im Folgenden die wesentlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Kurzarbeitergeld klären und einen Kurzleitfaden für die Beantragung geben.

Was ist Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld ist eine Unterstützungsleistung der Agenturen für Arbeit, die dazu dient, einen zeitweisen Liquiditätseingpass des betroffenen Unternehmens abzufedern und betriebsbedingte Kündigungen aufgrund temporären Arbeitsausfalls zu vermeiden.

Wo ist Kurzarbeitergeld zu beantragen?

Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Unter dem nachfolgend dargestellten Link der Agentur für Arbeit können Sie schnell und einfach die für Sie zuständige Dienststelle mit allen relevanten Kontaktdaten finden:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Wer muss das Kurzarbeitergeld beantragen?

Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten bei der Agentur für Arbeit eingereicht werden, in deren Bezirk die

RECHTSANWÄLTE

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom - Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennekamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Thome

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Kowalke, LL.M.

Hannah Knebel

STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Greß Lang**

Martin Greß · Friedbert Lang

Steuerberater
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
www.gress-lang.de

KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Karlsruhe

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Der Antrag kann online gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Kurzarbeitergeld zu bekommen?

Es müssen insgesamt für Voraussetzungen erfüllt sein, die da sind:

1. Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen

Dies liegt u.a. vor, wenn für die angestellten Arbeitnehmer die Arbeit wegfällt. Bislang war ein Arbeitsausfall von 1/3 erforderlich. Nach der neuen Gesetzeslage, die nunmehr rückwirkend zum 01.03.2020, in Kraft getreten ist, ist ein **Arbeitsausfall für 10 %** der angestellten Arbeitnehmer ausreichend.

Weiterhin muss als weitere wesentliche Voraussetzung ein **Entgeltausfall von mindestens 10 % eintreten**. Das Kurzarbeitergeld wird auch gewährt, wenn 100 % Entgeltausfall vorliegt, wenn also der Betrieb überhaupt keinen Lohn mehr zahlen kann.

Bei der Betrachtung des Arbeitsausfalls sind alle angestellten Arbeitnehmer in die Berechnung mit einzubeziehen, auch geringfügig Beschäftigte, nicht jedoch Auszubildende.

2. Die betrieblichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Es muss im Betrieb mindestens ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer beschäftigt sein. Hierunter fallen auch vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitnehmer.

3. Die persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein

Die/der betroffene(n) Arbeitnehmer müssen/muss selbstverständlich nach Beginn des Arbeitsausfalls die bestehende versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen. Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder aufgelöst sein. Sollten neue Mitarbeiter nach Eintritt des Arbeitsausfalls eingestellt werden, sind diese grundsätzlich nicht berechtigt, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, es sei denn es liegt ein zwingender betrieblicher Grund für die Einstellung vor; z. B. wenn es sich

um spezielle und lang gesuchte Fachkräfte handelt, die unverzichtbar sind. Langzeiterkrankte Mitarbeiter (in Krankengeldbezug) sind ebenfalls nicht berechtigt, Kurzarbeitsgeld zu beziehen. Der Sozialversicherungsträger übernimmt hier ohnehin die Sicherung des Einkommens.

4. Der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit muss angezeigt worden sein

Der Arbeitsausfall ist der für Ihren Betrieb zuständigen Agentur für Arbeit (siehe Link oben) **unverzüglich – also möglichst sofort** – anzuzeigen, sobald sich ein Arbeitsausfall abzeichnet. Hierfür ist zwingend das Formular der Agentur für Arbeit „Anzeige des Arbeitsausfalls“ zu verwenden. Dieses finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Eine Ausfüllhilfe für die Anzeige gegenüber der Agentur für Arbeit finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf

Die Agentur für Arbeit prüft nach Eingang der Anzeige die Berechtigung für den Bezug von Kurzarbeitergeld. Eine Bewilligung der Agentur für Arbeit wird per Bescheid erfolgen. Nach Bewilligung ist der Leistungsantrag zu stellen.

Der sog. Leistungsantrag (Antrag auf KuG) und die Abrechnungsliste sind dann **innerhalb von drei Monaten** nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Wird der Antrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist eingereicht, werden keine Leistungen mehr gewährt. Den Leistungsantrag (Antrag auf KuG) sowie die Abrechnungsliste finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

In der oben genannten Ausfüllhilfe finden Sie auch Hinweise zum Ausfüllen der Abrechnungsliste.

Wie erfolgt die Zahlungsabwicklung?

Der Arbeitgeber muss zunächst den anteiligen Lohn nebst Kurzarbeitergeld an den Arbeitnehmer auszahlen.

Nach jedem Monat muss der Betrieb die Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Agentur für Arbeit durch Übermittlung des Leistungsantrags nebst Abrechnungsliste vornehmen. Die Agentur für Arbeit prüft in einem Eilverfahren und veranlasst dann die Erstattung des berechtigten Betrages an den Arbeitgeber.

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Zahlungen praktiziert. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs.1 Nr. 3 SGB III und wird mit einem Leistungsbescheid bekanntgegeben.

Wie verhält es sich mit den Sozialversicherungsbeiträgen?

Die auf den regulären Lohnanteil entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sind regulär vom Arbeitgeber abzuführen. Die Sozialversicherungsbeiträge entfallend auf den Kurzarbeitergeldanteil erstattet die Agentur für Arbeit nach neuer gesetzlicher Regelung voll.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld und wie lange wird dieses gewährt?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt davon ab, ob der betroffene Arbeitnehmer Kinder hat. Ist mindestens ein Kinderfreibetrag in der elektronischen Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers in Höhe von 0,5 vermerkt, erhält der Arbeitnehmer ca. 67 % des Differenzbetrages zwischen ursprünglichem Nettolohn ohne Arbeitsausfall und derzeitigem Nettolohn unter Berücksichtigung des Arbeitsausfalls. Ein Arbeitnehmer ohne Kind erhält einen Leistungssatz in Höhe von 60 %. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Sie finden in dem vorgenannten Dokument auch die zur Berechnung der Leistungen zur Verfügung gestellte Tabelle.

Das Kurzarbeitergeld wird nach § 104 Abs. 1 SGB III für maximal 12 Monate gewährt.

Wann erfolgt eine Endabrechnung des Kurzarbeitergeldes?

Die Auszahlungen des Kurzarbeitergeldes werden von der Agentur für Arbeit längstens 7 Monate nach Ende des Kurzarbeitergeldbezugszeitraums eingehend geprüft. Sollte sich hier eine Korrektur ergeben, können ggf. Rückforderungen ausgebracht werden. Auf eine sorgfältige Antragstellung ist daher dringend zu achten. Die Strafbarkeit, vorsätzlich falscher Angaben gegenüber der Agentur für Arbeit zu tätigen, ist zu beachten.

Abschließend möchten wir auf ergänzende Informationsquellen der Agentur für Arbeit aufmerksam machen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8b-kurzarbeitergeld_ba015388.pdf

Es werden zudem Kurzvideos als Hilfestellung zum Ausfüllen der Anträge sowie zum Verfahrensablauf bereitgehalten. Diese finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine Hilfestellung für die Beantragung von Kurzarbeitergeld an die Hand geben zu können.

Sollte Ihrerseits Beratungsbedarf zu bestehen, stehen unsere Spezialisten für Arbeitsrecht Rechtsanwalt Wahlen und Rechtsanwalt Popper auch die weiteren Ansprechpartner zu Sanierungsfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsmediator

Rechtsanwalt Frank Rief

Rechtsanwalt Sebastian Kägebein

Fachanwalt für Strafrecht

Spezialist für Wirtschaftsstrafrecht

Rechtsanwalt Stefan Wahlen

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Marc-Yaron Popper LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kontaktdaten:

Nonnenmacher Rechtsanwälte Part mbB

Wendtstraße 17, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721-98522-11

E-Mail: rechtsanwaelt@nonnenmacher.de